



# Familienexterne Kindertagesbetreuung (FEK)

## Tarifordnung

Vom 28. März 2024  
20.40.013

### Art. 1

#### **Grundsätze**

Das Engagement der Stadt zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.

Die Organisation und Finanzierung der familienexternen Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienexternen Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Stadt für alle Teile der Bevölkerung ermöglicht werden.

Die Berechnung des Elternbeitrages und die Tarifeinstufung erfolgen grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gemäss Art. 3 bis 8 dieser Tarifordnung.

Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind.

### Art. 2

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern, die

- a) ihre Kinder von einer Kindertagesstätte in Gossau (Kita Gossau, Verein „Globi Kinderkrippe Schweiz“ oder vom Verein „Tagesfamilien Gossau und Umgebung“ betreuen lassen (nachfolgend „familienexterne Betreuungseinrichtungen“ genannt), und die
- b) mit den zu betreuenden Kindern in der Stadt Gossau wohnhaft sind.

### Art. 3

#### **Elternbeitragsberechnung**

Der Elternbeitrag richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen ermittelt. Für die übrigen familienexternen Betreuungseinrichtungen ist das Sozialamt zuständig.

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimenten, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:

1. in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
2. im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
3. Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
4. geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt oder
5. in eingetragener Partnerschaft lebende Paare. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Art. 4

#### **Berechnung des massgebenden Einkommens**

(gemäss der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung oder der Selbstdeklaration)

Ziffer 24	steuerbares Einkommen (nach Kinderabzug)
+ Ziffer 13.1	Beitragszahlung an die Säule 3a
+ Ziffer 13.2	Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abzüglich CHF 25'000
+ Ziffer 15	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften höher als Pauschalabzug
+ Code 265	Vorjahresverlust nach Art. 42 des Steuergesetzes
+ Code 290	75 % des vereinfacht abgerechneten Bruttolohns
+ Ziffer 37	10 % vom steuerbaren Vermögen
=	<u>massgebendes Einkommen für die Einstufung</u>

Art. 5

#### **Festlegung des Elterntarifs/Tarifeinstufung**

##### **a) Kita Gossau, Verein „Globi Kinderkrippe Schweiz“ Krippe Gossau:**

Bei einem massgebenden Einkommen von CHF 30'000 und weniger haben die Inhaber der elterlichen Sorge den Minimaltarif der jeweiligen Alterskategorie zu entrichten.

Bei einem massgebenden Einkommen von CHF 100'000 oder mehr haben die Inhaber der elterlichen Sorge den Maximaltarif der jeweiligen Alterskategorie zu entrichten.

Zwischen dem minimalen und maximalen Einkommen steigt der Elterntarif linear.

Die Minimal- und Maximalbeiträge für einen ganzen Betreuungstag je Alterskategorie gemäss Artikel 7 gestalten sich wie folgt:

	Elterntarif (ganzer Tag)	
	Minimaltarif	Maximaltarif
<b>Kindertagesstätten</b>		
Säuglinge	29.02 CHF	138.37 CHF
Klein- und Kindergartenkinder	21.50 CHF	102.50 CHF

## b) Verein Tagesfamilien Gossau und Umgebung:

	Massgebendes Einkommen		Preis pro Betreuungsstunde	
bis	CHF	30'000	CHF	1.80
	CHF	35'000	CHF	2.20
	CHF	40'000	CHF	2.60
	CHF	45'000	CHF	3.00
	CHF	50'000	CHF	3.50
	CHF	55'000	CHF	4.20
	CHF	60'000	CHF	4.80
	CHF	65'000	CHF	5.40
	CHF	70'000	CHF	6.00
	CHF	75'000	CHF	6.60
	CHF	80'000	CHF	7.20
	CHF	90'000	CHF	7.80
über	CHF	100'000	Vollkostentarif	

Art. 6

### Höhe des Elterntarifs

Für einen ganzen Betreuungstag in einer Tagesstätte werden 100 %, für einen halben Betreuungstag mit Mittagessen 75 % und für einen halben Betreuungstag ohne Mittagessen 60 % des Elterntarifs erhoben.

Art. 7

### Alterskategorien

a) Säuglinge sind Kinder im Alter von 3 bis 18 Monaten.

b) Klein- und Kindergartenkinder sind Kinder im Alter ab 19 Monaten bis Schuleintritt.

Art. 8

### Tarife für Auswärtige

Die Elterntarife für Auswärtige werden durch die Trägerschaften individuell festgelegt, betragen aber mindestens den Maximaltarif. Säuglinge werden mit einem Zuschlag von 50 % auf den Kleinkindertarif verrechnet.

Art. 9

### Tarifblätter

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil der Tarifblätter der jeweiligen familienexternen Betreuungseinrichtung.

Art. 10

### Neuberechnung

Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Dezember. Die übrigen familienexternen Betreuungseinrichtungen liefern die nötigen Angaben dem Sozialamt bis 31. August. Das Sozialamt teilt die neuen Einstufungen bis spätestens 15. September den familienexternen Betreuungseinrichtungen mit. Jede Tarifänderung wird den Eltern von der familienexternen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt. Der neue Tarif wird jeweils ab 1. Januar des Folgejahres angewendet.

Sofern sich das massgebliche Einkommen um mehr als CHF 5'000 pro Jahr vermindert, können die Eltern eine Neuberechnung innert Monatsfrist beim Sozialamt beantragen.

Bei einer Zunahme des massgebenden Einkommens um mehr als CHF 5'000 pro Jahr, sind die Eltern verpflichtet, dies innert Monatsfrist dem Sozialamt mitzuteilen und eine Neuberechnung zu beantragen.

Art. 11

**Missbrauch**

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags der Stadt keine oder unvollständige und/oder falsche Angaben geliefert, erfolgt die Wegzugsmeldung nicht oder verspätet oder erfolgt die Mitteilung bei Änderung der Einkommenssituation (siehe Art. 10) nicht, werden von der Stadt keine Elternbeiträge ausgerichtet bzw. werden bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert. Im Falle eines Missbrauchs behält sich die Stadt vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Art. 12

**Weitere Gebühren**

Die familienexternen Betreuungseinrichtungen sind berechtigt, weitere Gebühren wie beispielsweise eine Anmeldegebühr, Reservationsgebühr oder ein Depot zu verlangen.

Art. 13

**Information an Eltern**

Diese Tarifordnung gilt als integrierender Bestandteil der Verträge zwischen den Eltern und der jeweiligen familienexternen Betreuungseinrichtung. Die familienexternen Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, die Eltern über die Bestimmungen der vorliegenden Tarifordnung zu informieren.

Art. 14

**Vollzug**

Der Vollzug der vorliegenden Tarifordnung erfolgt durch das Sozialamt. Neuanmeldungen ab 1. April 2021 werden nach dieser Tarifordnung gehandhabt. Laufende Betreuungsverhältnisse werden auf den 1. August 2021 angepasst.

Die Subventionsbeiträge der Stadt werden gemäss den bewilligten und errechneten Ansprüchen den familienexternen Betreuungseinrichtungen direkt überwiesen.

Die Stadt hat jederzeit das Recht, die massgebenden Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und –kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen.

Es gilt der Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch das Stadtparlament.

Art. 15

**Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung wird auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt und ersetzt die Tarifordnung vom 1. April 2021.

Gossau, 28. März 2024

**Stadtrat Gossau**

Wolfgang Giella  
Stadtpräsident

Beatrice Kempf  
Stadtschreiberin